



BAADER KONZEPT

Gemeinde Edingen-Neckarhausen

BEBAUUNG DES GELÄNDES AM ÖSTLICHEN ORTSRAND ECKE WINGERTSÄCKER

Artenschutzrechtliche Potentialanalyse

Mannheim, den 16.09.2016

Aktenzeichen: 16138-1

GEMEINDE EDINGEN-NECKARHAUSEN –
BEBAUUNG DES GELÄNDES „WINGERTSÄCKER“

Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	Stadtplanung+Architektur Fischer	Mittelstraße 16 68169 Mannheim
Auftragnehmer:	Baader Konzept GmbH www.baaderkonzept.de	N7, 5-6 68161 Mannheim
Projektleitung:	M. Sc. Biol. Sabrina Hoffmann	
Projektbearbeitung:	M. Sc. Biol. Sabrina Hoffmann	
Datei:	Z:\AZ\2016\16138-1 Bebauungsplanflächen Edingen-Neckarhausen\gu\stellnah\160916_B-Plan_Wingertsäcker_Artenschutz.docx	
Datum:	Mannheim, den 16.09.2016	
Aktenzeichen:	16138-1	

GEMEINDE EDINGEN-NECKARHAUSEN –
BEBAUUNG DES GELÄNDES „WINGERTSÄCKER“

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Gesetzliche Grundlagen	3
3	Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse.....	4
4	Fazit.....	7

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes.	2
Abbildung 2:	Taubennest in einer Eiche am nördlichen Rand des Plangebietes.	5

GEMEINDE EDINGEN-NECKARHAUSEN – BEBAUUNG DES GELÄNDES „WINGERTSÄCKER“

1 Anlass und Aufgabenstellung

Am östlichen Ortsrand von Edingen-Neckarhausen soll auf der unbebauten und ungenutzten Fläche an der Straßenecke Wingertsäcker ein Wohngebiet entstehen. Diese Fläche besteht hauptsächlich aus einer Wiese, die gelegentlich gemäht wird und punktuell durch Bäume und Hecken gesäumt ist. Das Gebiet ist aufgrund des nördlich angrenzenden Gewerbegebietes durch Lärm vorbelastet (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: Lage des Plangebietes.

Im Rahmen der geplanten Bebauung wurde eine artenschutzrechtliche Begutachtung des Geländes durchgeführt.

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 BNatSchG sind im Rahmen des besonderen Artenschutzes nur die Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG („Vogelschutzrichtlinie“) und Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG („FFH-Richtlinie“) relevant. Die Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG, die weitere, in der speziellen Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten auflistet, liegt z. Zt. noch nicht vor. Für nach § 15 bzw. § 18 (2) BNatSchG zulässige Vorhaben liegt bei Betroffenheit „nur“ national geschützter Arten kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für die relevanten Arten ergeben sich aus § 44 (1) Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit (5) BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 (2) BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbotstatbestände:

Tötungsverbot: Nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Störungsverbot: Nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Schädigungsverbot: Nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

Das insgesamt ca. 8.000 m² große Gelände soll möglichst zeitnah bebaut werden. Für eine intensive Artenerfassung im Gelände ist die Jahreszeit zu weit fortgeschritten, so dass hier keine belastbaren Ergebnisse mehr zu erwarten wären. Es wird deshalb im Folgenden eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse durchgeführt.

Am 30.08.2016 fand eine detaillierte Begehung des Plangebietes statt, um die vorhandenen Biotopstrukturen und deren Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Arten zu erfassen. Die von Eingriffen betroffenen Gehölzbestände wurden sorgfältig auf ihre Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (Höhlen, Horste, potenzielle Fledermausquartiere) überprüft.

Die Gehölzbestände bieten potentiell gebüsch- (z. B. Amsel, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke etc.) und baumbrütenden Vogelarten (wie z. B. Ringeltaube, Grün- und Buchfink) Lebensraum. Am nördlichen Rand der Fläche konnte ein Taubennest in einer Eiche ausgemacht werden (siehe Abbildung 2). Andere Nester oder Höhlen, Spalten etc. konnten an den Bäumen nicht nachgewiesen werden, sind aber dennoch nicht auszuschließen. Die hier in dem Gehölz potentiell vorkommenden Vogelarten sind allgemein häufig, weit verbreitet und ungefährdet. Potential für Fortpflanzungsstätten seltener oder streng geschützter Arten besteht nach unserer Einschätzung nicht. Da aber alle Vogelarten unter die Verbote des § 44 BNatSchG fallen, sind dennoch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu beachten. Individuelle Verluste während der Bauzeit („Tötungsverbot“ nach § 44 (1), Nr.1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) können vermieden werden, wenn die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Diese Notwendigkeit ergibt sich auch aus § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG, nach dem Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze außerhalb des Waldes oder von gärtnerisch genutzten Grundflächen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September nicht gerodet oder abgeschnitten werden dürfen. Die potentiell vorkommenden Vogelarten finden in den umliegenden Grundstücken mit Gärten und Gehölzbeständen von Edingen-Neckarhausen nach unserer Einschätzung vor Ort ausreichende Ausweichmöglichkeiten, so dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

GEMEINDE EDINGEN-NECKARHAUSEN – BEBAUUNG DES GELÄNDES „WINGERTSÄCKER“



Abbildung 2: Taubennest in einer Eiche am nördlichen Rand des Plangebietes.

Analog zu den Vögeln bietet die Fläche auch potentiellen Lebensraum für Fledermäuse. Höhlen, Spalten oder andere Quartiermöglichkeiten konnten an den Bäumen nicht ausgemacht werden. Dennoch kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die Fledermäuse Strukturen an den Bäumen finden, die sie als Zwischen- oder Sommerquartier nutzen können. Um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen, sollte die Fällung der Bäume, wie auch schon oben beschrieben, im Winter (vom 01. Oktober bis zum 28. Februar) erfolgen. Vor der Fällung bzw. dem Baubeginn sollte dennoch eine erneute Baumhöhlenkartierung stattfinden, da im Rahmen der erfolgten Begehung des Geländes eine freie Sicht durch den belaubten Zustand der Bäume nur bedingt möglich war. Mögliche Höhlen können dann auf Besatz überprüft und gegebenenfalls verschlossen werden, sodass diese vor der Fällung nicht durch Tiere besetzt werden können.

Des Weiteren besteht ein sehr geringes Potential für Zauneidechsen, da durch die Hecken und der gemähten Wiese geeignete Habitatstrukturen für diese Art vorhanden sind. Allerdings gibt es keine geeigneten Stellen für die Eiablage, sodass eine Reproduktion im Vorhabenbereich auszuschließen ist. Durch die siedlungsnahen Lage und der im Norden direkt angrenzenden vielbefahrenen Straße ist der Bereich stark gestört. Daher bestehen starke Beeinträchtigungen für die Zauneidechsen, die ein Vorkommen unwahrscheinlich machen. Zudem konnte bei der Begehung, die bei für Reptilien geeigneten Witterungsbedingungen stattfand, kein Individuum dieser Art nachgewiesen werden.

Andere artenschutzrechtlich relevante Arten sind nicht zu erwarten. Das Plangebiet weist keine Wasserstellen auf, daher kann ein Vorkommen der Artengruppen Amphibien, Fische und Libellen ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich relevante Weichtiere besiedeln

GEMEINDE EDINGEN-NECKARHAUSEN – BEBAUUNG DES GELÄNDES „WINGERTSÄCKER“

ebenfalls Lebensräume im Wasser und müssen daher nicht weiter berücksichtigt werden. Für die anderen Säugetier- sowie auch Schmetterlings- und Pflanzenarten stellt das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum dar. Für das Auftreten artenschutzrechtlich relevanter Käferarten fehlt das Vorhandensein von ausreichendem Totholz.

4 Fazit

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst.